

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. ²Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang (B.A.) "Sportwissenschaft" bzw. für das Kernfach "Sportwissenschaft" im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 41).
- (3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.



§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft ist ein anwendungsbezogener sportwissenschaftlicher Studiengang. ²Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung für ein weites Spektrum von Tätigkeiten im Bereich des Sports und dessen Umfeld.
- (2) Grundlegend ist eine theoretisch fundierte und praktisch ausgerichtete Ausbildung in einem vielfältigen Angebot von Sportarten (Angewandte Sportwissenschaft) und die Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus dem naturwissenschaftlich-medizinischen und dem sozial-verhaltenswissenschaftlichen sowie ökonomischen Bereich.
- (3) In speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie integriert in andere Veranstaltungen des Studiums werden allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen angelegt bzw. weiter ausgeprägt.
- (4) Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten für praktische Erfahrungen.
- (5) ¹Die im Bachelor-Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse im trainingswissenschaftlichen, pädagogischen, sportmedizinischen, bewegungswissenschaftlichen, psychomotorischen und ökonomischen Sektor eröffnen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. ²Insbesondere befähigt der o.g. Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang.
- (6) Auf dem Gebieten von Prävention und Rehabilitation, des Fitnesssports, des Leistungssports und des Breitensports (incl. Seniorensports) werden erste Qualifikationsstufen erreicht und erworben bzw. sind Grundlage der Fortführung/ Anerkennung durch die Fachverbände (Lizenzen).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Dieses schließt Schlüsselqualifikationen von 30 LP, ein Berufspraktikum (8 LP) und eine Bachelor-Arbeit (10 LP) ein. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.



- (2) Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (8 LP) und eine Bachelor-Arbeit (10 LP) sowie Module
 - 1. der Angewandten Sportwissenschaft (41 LP),
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 1 (SPW-AS1, 11 LP)
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 2 (SPW-AS2, 11 LP)
 - c) Angewandte Sportwissenschaft 3 (SPW-AS3, 11 LP)
 - d) Angewandte Sportwissenschaft 4 (SPW-AS4, 8 LP)
 - 2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (32 LP),
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1, 16 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1, 16 LP)
 - 3. zur Vertiefung der Sportwissenschaft (36 LP),
 - a) Vertiefung Sportmedizin und Trainingswissenschaft (SPW-NW2, 12 LP)
 - b) Vertiefung Biomechanik und Sportmotorik (SPW-NW3, 8 LP)
 - c) Vertiefung Sportpädagogik und Sportpsychologie (SPW-SW2, 8 LP)
 - d) Vertiefung Sportrecht und Sportmanagement (SPW-SW3, 8 LP)
 - 4. zu Sport und Gesundheit (32 LP, von den die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren sind),
 - a) Sportmedizin und Sportmotorik in der Gesundheitsförderung (SPW-GF1, Pflichtmodul, 9 LP)
 - b) Biomechanik und Trainingswissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF2, Pflichtmodul, 8 LP)
 - Sportpädagogik und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF3, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - d) Sportgeschichte und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF4, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - e) Angewandte Sportwissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF5, Pflichtmodul, 7 LP)
 - 5. zu Forschungsmethoden (21 LP),
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Messmethoden in der Sportwissenschaft (SPW-MET, 14 LP)
- (3) ¹Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (4) ¹In das Studium sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
 - die Module zu Forschungsmethoden (21 LP)
 - sowie allgemeine (4 LP) und fachspezifische (5 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Die Lehrenden weisen auf die Einordnung der Lehrveranstaltung in die Module sowie auf Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen hin.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 6 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) ¹Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. ²Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. ³Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes ("Portofolio") dokumentiert. ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-AS4	SPW-AS1, SPW-AS2
SPW-SW2, SPW-SW3, SPW-GF3; 4	SPW-SW1
SPW-GF1	SPW-NW1, SPW-NW2
SPW-PR-180	Modul-Anforderungen bis 4. Semester
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP aus dem Fach einschließlich SPW-PC, SPW-MET

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität